



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUR  
WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument  
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung  
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen, die bei der Prüfung dieses Entwurfs behilflich sein sollen und im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen werden.

Der **Wortlaut in eckigen Klammern** und die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN.....</b>	<b>3</b>
<i>VORWORT</i>	3
<i>ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE</i>	4
<i>ABSCHNITT II: MÖGLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE</i>	5

ERLÄUTERUNGEN ZUR WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN<sup>a</sup>

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur „Neuheit“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.
2. Abschnitt I gibt die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1991 und der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens wieder. Abschnitt II enthält einige mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte.

**ABSCHNITT I:**  
**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE**

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 30**

**Anwendung des Übereinkommens**

(1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

[...]

**Akte von 1978** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 30**

**Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich;  
Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme  
von Prüfungsstellen**

(1) Jeder Verbandsstaat trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

a) sieht er geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

[...]

ABSCHNITT II:  
MÖGLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE WAHRUNG  
DER ZÜCHTERRECHTE

Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.

Rechtsmittel auf Grund folgender nicht erschöpfender Liste können gegebenenfalls herangezogen werden:

a) Zivilrechtliche Maßnahmen

i) vorläufige Maßnahmen bis zum Ausgang eines Zivilprozesses, um eine Verletzung des Züchterrechts zu verhindern oder zu beenden, und/oder Beweismittel zu schützen (z. B. Proben des Verletzungsmaterials aus Gewächshäusern zu entnehmen);

ii) Maßnahmen, die zulassen, daß ein Zivilprozeß die Verübung oder fortgesetzte Verübung einer Verletzung des Züchterrechts untersagt;

iii) Maßnahmen, die einen angemessenen Schadensersatz vorsehen, um den vom Inhaber des Züchterrechts erlittenen Verlust zu entschädigen und ein Abschreckungsmittel für weitere Verletzungen darstellen;

iv) Maßnahmen, die die Vernichtung oder Beseitigung des Verletzungsmaterials erlauben;

v) Maßnahmen, die die Erstattung der Kosten des Züchterrechtsinhabers durch den Verletzer vorsehen (z. B. Anwaltshonorare);

vi) Maßnahmen, die von einem Verletzer verlangen, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über Dritte zu erteilen, die an der Erzeugung und am Vertrieb von Verletzungsmaterial beteiligt sind.

b) Zollmaßnahmen

*Einfuhr*

i) Maßnahmen, die zulassen, daß die Zollbehörden die freie Inverkehrsetzung, die Einziehung, die Beschlagnahme oder die Vernichtung von Material aussetzen, das unter Verletzung des Züchterrechts erzeugt wurde;

*Ausfuhr*

ii) Maßnahmen die es zulassen, daß die Zollbehörden, die Freigabe des für die Ausfuhr bestimmten Materials aussetzen.

c) Verwaltungsmaßnahmen

- i) vorläufige Maßnahmen, um eine Verletzung des Züchterrechts zu verhindern und zu beenden, und/oder Beweismittel zu schützen (z. B. Proben des Verletzungsmaterials aus Gewächshäusern zu entnehmen);
- ii) Maßnahmen, die die Verübung oder fortgesetzte Verübung einer Verletzung des Züchterrechts untersagen;
- iii) Maßnahmen, die die Vernichtung oder Beseitigung des Verletzungsmaterials erlauben;
- iv) Maßnahmen, die von einem Verletzer verlangen, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über Dritte zu erteilen, die an der Erzeugung und am Vertrieb von Verletzungsmaterial beteiligt sind;
- v) Maßnahmen, die die Einziehung oder Beschlagnahme von Material zulassen, das unter Verletzung des Züchterrechts erzeugt wurde;
- vi) Maßnahmen, die es zulassen, daß Behörden, die für die Prüfung und Zertifizierung von Vermehrungsmaterial zuständig sind, dem Züchterrechtsinhaber Informationen über das Vermehrungsmaterial seiner Sorten erteilen;
- vii) Verwaltungssanktionen oder Geldstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechtsvorschriften über Züchterrechte oder der Nichteinhaltung von Bestimmungen über, oder der mißbräuchlichen Verwendung von, Sortenbezeichnungen.

d) Strafrechtliche Maßnahmen

Strafprozesse und Strafen bei [vorsätzlicher] Verletzung des Züchterrechts [in kommerziellem Umfang]<sup>1</sup>.

e) Maßnahmen aus anderen Streitbeilegungsmechanismen

Zivilrechtliche Maßnahmen (vergleiche a)) als Ergebnis alternativer Streitbeilegungsmechanismen (z. B. Schlichtung).

f) Spezialisierte Gerichte

Einrichtung spezialisierter Gerichte für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Züchterrechten.

---

<sup>a</sup> Vom CAJ am 2. April 2009 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/59/7 und UPOV/EXN/ENF Draft 2)

[Ende des Dokuments]

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist den zu ergänzenden oder zu streichenden Wortlaut aus.